



Finanzgruppe

Hochschule für Finanzwirtschaft & Management

Hygienekonzept Corona der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management

Stand: 4. Oktober 2021



Vorbemerkung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung alle Geschlechterformen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Für die Hochschule für Finanzwirtschaft & Management steht die Gesundheit und der Schutz der Studierenden, Teilnehmer, Lehrenden und Beschäftigten im Vordergrund. Gleichzeitig möchten wir als Hochschule unserem Bildungsauftrag gerecht werden. Das vorliegende Hygienekonzept trägt mit der Absicherung eines hygienischen Umfeldes zur Erhaltung der Gesundheit der Hochschulangehörigen und o. g. Personengruppen bei und soll den Hochschul- und Seminarbetrieb während der Covid-19-Pandemie ermöglichen. Dieser Balanceakt unterliegt einer ständigen Überprüfung und Anpassung wichtiger und erforderlicher Schutzmaßnahmen.

Im Hygienekonzept finden die Eckpunkte der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) , die SARS-CoV-Arbeitsschutzverordnung und die Dienstregelung der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Anwendungsbereich

Alle Beschäftigten der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management, alle Lehrenden, Studierenden, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle Dienstleister sind gehalten, die dargestellten Maßnahmen dieses Hygienekonzepts zu beachten.

Darüber hinaus sind durch den aufgeführten Personenkreis auch die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bzw. des Robert-Koch-Instituts sowie die jeweils aktuelle Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu beachten und umzusetzen. Alle Beschäftigten der Hochschule haben zusätzlich der „Dienstregelung Corona“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung Beachtung zu schenken.

Das Hygienekonzept gilt für den Campus der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management und wird ständig fortgeschrieben.

Sollten Präsenzveranstaltungen oder Prüfungen in Präsenz angeboten werden, ist das Hygienekonzept zwingend einzuhalten.



1. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

- **Mund-Nasen-Bedeckung (hier: med. Masken und FFP-2-Masken)**

Auf dem gesamten Hochschulcampus - auf Verkehrswegen, in den Seminar-, Veranstaltungs- und Büroräumen sowie in den Sanitäreinrichtungen – müssen medizinische Masken oder FFP2-Masken, im weiteren Verlauf als Mund-Nasen-Bedeckungen bezeichnet, getragen werden.

- **Abstandsgebot**

Ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter zum Gesprächspartner sollte eingehalten werden. Außerhalb der Lehrräume sollten die Abstandsregeln ebenfalls beachtet werden. Gruppenbildungen sollten sowohl im Innen- als auch im Außenbereich des Hochschulcampus, vor allem durch entsprechende Planungen (Wegeführung, Abstandsmarkierungen, Einlassregelungen etc.), vermieden werden. Die Beschilderungen und die Wegeführung auf dem gesamten Hochschulcampus sind zu beachten und zu befolgen. Insbesondere dürfen Fahrstühle und Sanitäreinrichtungen nur einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckungen genutzt werden.

- **Hände waschen bzw. desinfizieren:**

Nach Betreten des Hochschulcampus bzw. der Seminarräume sollten die Hände gewaschen werden. Ist dies nicht möglich, stehen im Eingangsbereich der Hochschule sowie vor jedem Seminarraum Desinfektionsmittelspender zur Desinfektion der Hände zur Verfügung. Um eine mögliche Infektion über Oberflächen zu verringern, sollten nur die eigenen mitgebrachten Arbeitsmittel (Stifte, Blöcke etc.) verwendet werden.

- **Lüftung der Räumlichkeiten:**

Konsequentes und richtiges Lüften der Räumlichkeiten und Flure verringert die Ansteckungsgefahr mit dem SARS-CoV-2-Erreger. Es wird eine Stoßlüftung von drei bis fünf Minuten im Rhythmus von 20 Minuten empfohlen sowie nach jeder Pause. (Details zum richtigen Lüften unter Ziffer 3.)

- **Verhalten bei Rückkehr aus Urlaub**

Beschäftigte die für mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen höchstens 48 Stunden alten Negativtestnachweis durch eine qualifizierte Stelle vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme vorlegen. Der Nachweis über die Immunisierung ist einem Negativtestnachweis gleichgestellt und kann bei erfolgreicher Immunisierung jederzeit vorgelegt werden.



Last but not least:

Wir verzichten in der Hochschule auf das Händeschütteln und schenken stattdessen unserem Gegenüber ein freundliches Winken. Lehrende und Dozenten sind aufgefordert, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln anzuhalten. Zu beachten ist unbedingt, dass trotz Mund-Nasen-Bedeckung die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere das Wahren des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, einzuhalten sind.

2. Durchführung von Hochschulveranstaltungen und Prüfungen

Alle Hochschulveranstaltungen einschließlich Prüfungen und darauf vorbereitende Maßnahmen können in Präsenz angeboten werden.

Grundsätzlich gilt für alle Präsenzveranstaltungen und Prüfungen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Abweichend hiervon kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden, wenn entweder die Sitzplätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind. Alle Veranstaltungen der Hochschule dürfen nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden. Dieser Test darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen und muss durch eine qualifizierte Stelle z.B. eine Apotheke, ein Corona-Testzentrum, eine Arztpraxis o. ä. abgenommen werden. Bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Tanz- und Gesangsveranstaltungen) gelten gemäß CoronaschVO kürzere Zeiträume als 48 Stunden. Zugang zu den Hochschulveranstaltungen und Prüfungen wird nur gewährt, wenn das negative Testergebnis bzw. der Impf- oder Genesenennachweis in schriftlicher oder digitaler Form in Verbindung mit dem Identitätsnachweis vorgelegt wird. Ein negativer Corona-Laientest ist nicht zulässig. Die Kontrolle erfolgt durch einen neutralen Vermerk auf der jeweiligen Teilnehmerliste.

Generell gilt es, alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu nutzen und die Gruppengrößen möglichst zu reduzieren. Den Teilnehmern und Prüflingen sollte im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung eine Wegeführung mitgeteilt werden, die Kontakte minimiert und ein Einbahnstraßensystem vorgibt. Insbesondere in den Fluren und im Treppenhaus ist Beschilderungen und Anweisungen z. B. der Lehrenden und Dozenten Folge zu leisten. Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeführungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

Für die Durchführung der Prüfungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und die Empfehlungen der zuständigen Behörden (insbesondere des Robert Koch Instituts) zu berücksichtigen.

3. Lüften der Räumlichkeiten

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird vor allem über Tröpfchen und feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel, sog. Aerosole, die beim Sprechen, Husten, Niesen und einfach nur Atmen entstehen, übertragen. In geschlossenen Räumen sinken Tröpfchen aufgrund



ihrer Größe schnell zu Boden, aber Aerosole können sich in der Luft ansammeln und im ganzen Zimmer verteilen. Arbeiten Menschen in schlecht belüfteten Räumen, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion, auch wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Daher ist regelmäßiges und richtiges Lüften der Räumlichkeiten zum Austausch der Innenraumluft wichtig, um die Viruslast zu senken. Eine Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern und Türen ist am effektivsten. **Vor und nach jeder Nutzung** der Räumlichkeiten sowie **in jeder Pause** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung über mindestens **fünfzehn Minuten** vorzunehmen. Während der Wintermonate sollten die Lehr- und Seminarräume zusätzlich **alle zwanzig Minuten** für **drei bis fünf Minuten** stoßgelüftet werden. Lüften über gekippte Fenster ist weniger effektiv, kann aber als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein. Fenstergriffe sollten möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern angefasst, sondern Einmaltaschentücher oder Einmalhandtücher verwendet werden.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, sofern nicht eine Raumluftanlage mit Zu- und Abluft den Luftaustausch sicherstellt.

Die Nutzung von Ventilatoren und mobilen Klimageräten mit Umluftbetrieb ist untersagt, sobald sich mehr als eine Person im Raum befindet.

4. Reinigung

Nach aktuellem Kenntnisstand nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Hochschule werden folgende Areale regelmäßig gereinigt:

- Türklinken und Griffe, Treppen- & Handläufe,
- Tische,
- Lichtschalter,
- Sanitäreanlagen.

5. Verhalten und Hygiene in den Sanitärbereichen

Um das Infektionsrisiko zu reduzieren, dürfen die Sanitäreanlagen nur einzeln genutzt werden. Außerdem besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

In allen Toilettenräumen stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sowie eine Anleitung zum „richtigen Händewaschen“ bereit.



6. Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen sollte gewährleistet sein, dass der vorgegebene Mindestabstand eingehalten wird. Versetzte Pausenzeiten sollten zwischen den Lehrenden und Dozenten abzusprechen, um zu vermeiden, dass zu viele Teilnehmer gleichzeitig die Sanitärräume aufsuchen. In Pausenräumen sollte ein ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen und dass eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

7. S-Bibliothek

Die S-Bibliothek öffnet zu vorab kommunizierten Öffnungszeiten und nach Terminvereinbarung. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen und -regelungen der S-Bibliothek sind zu beachten.

8. Allgemeines Verhalten im Verdachtsfall einer Infektion

Sollten sich Teilnehmer, Prüflinge oder Lehrende krank fühlen bzw. Husten, Fieber, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns oder Gliederschmerzen haben, bleiben diese Personen dem Hochschulcampus fern und nehmen nicht an der entsprechenden Veranstaltung teil.

Sofern Kontakt zu einer mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 infizierten Person in den letzten 14 Kalendertagen bestand, ist der Hochschulcampus ebenfalls nicht aufzusuchen.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit § 8 Infektionsschutzgesetz sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19-Fällen dem Gesundheitsamt und dem Arbeitgeber zu melden.

Zuständiges Gesundheitsamt

Gesundheitsamt Bonn
Engelthalstraße 6
53111 Bonn
Hotline Corona: 0228-7175
Tel.: 0228 773787
Email: gesundheitsamt@bonn.de

9. Inkraftsetzung

Das Hygienekonzept wird an der Hochschule für Finanzwirtschaft & Management in Kraft gesetzt.



Anhang

Hygienehinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Wenn Mund-Nasen-Bedeckungen von Studierenden, Teilnehmern, Lehrenden, Dozenten oder Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu beachten:

- Auch mit Mund-Nasen-Bedeckung sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Mund-Nasen-Bedeckung gründlich mit Seife gewaschen werden. Ist dies nicht möglich, sollen die Hände desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Mund-Nasen-Bedeckung ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln und nach eintägiger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad mit Vollwaschmitteln gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Herstellerhinweise sind zu beachten.

Die Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten. Für die entsprechende persönliche Hygiene ist jede und jeder Einzelne selbst verantwortlich.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt nicht die Einhaltung des Sicherheitsabstandes und das Einhalten der wichtigen Hygieneregeln.